

## **Mitteilungspflichten für gefährliche Gemische und gefährliche Biozide / UFI-Codes**

Werden in der Apotheke Gemische mit gefährlichen Eigenschaften (auch wässrige Verdünnungen) oder Biozide mit gefährlichen Eigenschaften (Desinfektionsmittel nach Allgemeinverfügung) selbst hergestellt oder in kleinere Gebinde abgefüllt, besteht eine Mitteilungspflicht beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Das BfR leitet die Produktinformationen an alle deutschen Giftinformationszentren der Länder weiter. Diese Informationen sind dort erforderlich, um im Vergiftungsfall das Gemisch schnell identifizieren zu können.

Zusätzlich zu den bisherigen Produktinformationen über das gefährliche Gemisch oder Biozid ist seit 01.01.2021 ein eindeutiger Produktidentifikator (Unique Formula Identifier – UFI-Code) zu erstellen.

Auf <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/abgabe-von-chemikalien/> steht zu diesem Thema ein Dokument mit ausführlichen Hinweisen bereit.